

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

An die
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

Sow

Amt der Kärntner Landesregierung	
Eing.: 14. Feb. 2017	
01-VD-... 26-16-26.1.16... 2017	
Bearbeiter	Beilagen

7-16 2.

Per E-Mail: Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Datum	13. Februar 2017
Zahl	03-ALL-530/1-2016
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Claudia Grollitsch-Wernig
Telefon	050-536-13009
Fax	050-536-13000
E-Mail	claudia.grollitsch-wernig@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Gesetz über die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages, das Gesetz über Untersuchungsausschüsse des Kärntner Landtages, das Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996, die Kärntner Landtagswahlordnung, das Kärntner Volksbefragungsgesetz, das Kärntner Volksbegehrensgesetz, die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, das Klagenfurter Stadtrecht 1998, das Villacher Stadtrecht 1998, die Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 und das Kärntner Bezügegesetz 1997 geändert werden sowie das Kärntner Klubfinanzierungsgesetz aufgehoben wird; Begutachtungsverfahren – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 20.12.2016 (zur Zl. 01-VD-LG-1626/10-2016) darf zu den, den Aufgabenbereich der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung tangierenden geplanten Gesetzesänderungen, wie folgt Stellung genommen werden:

1) „Wahl des Bürgermeisters“ (Artikel I, VIII, IX, X, XI):

Mit der geplanten Änderung des **Art 4 Abs. 2 Kärntner Landesverfassung (K-LVG)** soll der Zeitraum, innerhalb dessen eine Nachwahl eines vorzeitig ausscheidenden Bürgermeisters ausnahmsweise vom Gemeinderat – und nicht nach den Bestimmungen der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 (K-GBWO 2002) durchzuführen ist, um ein halbes Jahr verlängert werden.

Im Lichte der dadurch zu erwartenden Kostenersparnis (Verringerung der Anzahl vorgezogener Neuwahlen) wird die geplante Änderung von Seiten der Abteilung 3 vollinhaltlich begrüßt.

Selbiges gilt für die notwendigerweise auch in den bezughabenden einfachgesetzlichen Bestimmungen, namentlich im § 23 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO), § 22 Abs. 3 Klagenfurter Stadtrecht 1998 (K-KStR 1998), § 22 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998 (K-VStR 1998) sowie § 85 Abs. 1 K-GBWO 2002, geplanten inhaltsgleichen Änderungen.

2) „Landesrechnungshof, Zuständigkeiten zur Gebarungüberprüfung“ (Artikel I und IV):

Mit dem vorliegenden Begutachtungsentwurf soll die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes zur Gebarungüberprüfung auch auf die Gemeinden im Allgemeinen und nicht wie bisher auf Unternehmungen, an denen Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern mit mindestens 50 v. H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals allein oder gemeinsam beteiligt sind, ausgeweitet werden (**Art 70 Abs. 1 und 2 K-LVG, § 1 Abs. 1 lit a und § 8 Abs. 1 Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996 – K-LRHG**). Seitens der Abteilung 3 bestehen hiergegen keine Einwendungen.

Die mit der geplanten Ergänzung bzw. Änderung der Art 71 K-LVG und § 13 K-LRHG verfolgte Einschränkung der Überprüfungsbefugnis des Landesrechnungshofes hinsichtlich Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern (maximal vier Überprüfungen pro Jahr) wird aus Gründen der Verwaltungsökonomie (Minimierung des zu erwartenden erhöhten Verwaltungsaufwandes ab einer bestimmten Größe der zu überprüfenden Gemeinde), nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass die Gebarung dieser Gemeinden ohnehin auch weiterhin von der Landesregierung in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde überprüft werden kann (Art 119a Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG sowie Art 102 K-AGO, § 98 K-KStR 1998 und § 100 K-VStR 1998), begrüßt.

Ebenfalls begrüßt wird in diesem Zusammenhang die geplante Abänderung des **§ 16 Abs. 1 K-LRHG**, wonach der Landesrechnungshof künftig seine Überprüfungsaktivitäten zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen mit denen des Rechnungshofes und des Landes hinsichtlich der Gebarung der Gemeinden (Art 119a Abs. 2 B-VG) abzustimmen hat.

3) „Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen“ (Artikel VIII, IX, X):

Mit der geplanten Änderung der **§§ 36 Abs. 3 K-AGO, 36 Abs. 3 K-KStR 1998 sowie 37 Abs. 3 K-VStR 1998** soll der Kreis, der verpflichtend im nichtöffentlichen Sitzungsteil zu behandelnden Angelegenheiten entsprechend erweitert werden.

Namentlich handelt es sich dabei um vertrauliche Zusatzberichte des Landesrechnungshofes.

Da solche vertraulichen Zusatzberichte gemäß § 17 Abs. 1 K-LRHG Geschäfts-, Betriebs- oder Amtsgeheimnisse berühren, kann gegen eine derartige Erweiterung kein Einwand bestehen.

Mit freundlichen Grüßen!

Abteilung 3:
Mag. Claudia Grollitsch-Wernig